

§ 1 Allgemeines

Auf alle geschlossenen Verträge zwischen dem von ALBERS EVENT UND ENTERTAINMENT beauftragten DeeJay, Musiker*in/ Sänger*in / Techniker*in (**hier: Auftragnehmer**) und dem Veranstalter (**hier: Auftraggeber**), finden diese allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB AEE 11/24) des Auftragnehmers Anwendung.

§ 2 Angebote / Verträge / Buchungen

Unsere Angebote sind freibleibend und haben eine Gültigkeit von 14 Tagen. Dies gilt auch für angefragte Termine. Wird ein angefragter Termin nicht innerhalb von 14 Tagen bestätigt, also fest gebucht, wird er gegebenenfalls anderweitig ohne Rückfrage belegt. Ein Vertrag / Buchung kommt zustande durch Annahme eines Angebotes in schriftlicher Form. Dies kann per Brief, per E-Mail, SMS oder Nachrichten-Anbietern wie Whats-App erfolgen. Es besteht beiderseits ein Vertragsrücktrittsrecht von 14 Tagen sofern diese nicht von den Bestimmungen in §3 berührt wird.

§ 3 Rücktritt vom Vertrag seitens des Auftraggebers

3.1. Bei einem Rücktritt / einer Stornierung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer von seiner Leistungspflicht entbunden.

3.2. Als Ausfallentschädigung werden folgende Stornogebühren berechnet:

Bei Rücktritt / Stornierung nach Ablauf der Rücktrittsfrist von 14 Tagen:

*50% der vereinbarten Grundgage.**

Rücktritt / Stornierung im Zeitraum von 30 Tagen vor der Veranstaltung:

75% der vereinbarten Grundgage.

Rücktritt / Stornierung im Zeitraum von 7 Tagen vor der Veranstaltung oder am Tag der Veranstaltung:

100% der vereinbarten Grundgage.

**Grundgage: vereinbarte Gage inklusiver Technik für den definierten Zeitraum ohne Überstunden.*

3.3. Sollte zwischen beiden Parteien ein Ersatztermin zustande kommen, sind nur 50% der jeweiligen Stornogebühr sofort fällig. Davon werden wiederum 50% mit der fälligen Gage des Ersatztermins verrechnet.

Voraussetzung für die Verrechnung: Dieser Ersatztermin bedarf der Zustimmung beider Parteien und muss innerhalb von 12 Monaten nach dem ursprünglich angesetzten Termin stattfinden.

Fällt auch ein Ersatztermin aus,

ist die Stornogebühr von 100% der vereinbarten Grundgage sofort fällig und die vorherige Stornogebühr wird nicht verrechnet.

3.4. Sollte die Veranstaltung während einer Pandemie geplant und durchgeführt werden, trägt das Risiko ausschließlich der Auftraggeber.

Wir verweisen auf die „Besonderen Bedingungen während der Dauer einer Pandemie“ am Ende dieses Dokuments.

§ 4 Rücktritt vom Vertrag seitens des Auftragnehmers:

Kann der Auftragnehmer infolge einer Krankheit oder einer massiven physischen Einschränkung etc. seine vertragliche Verpflichtung nicht nachkommen, so wird dem Auftraggeber innerhalb einer Frist von 30 Tagen ein schriftliches ärztliches Attest zugestellt. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, in Folge von Krankheit, Unfall oder bei höherer Gewalt ohne Inanspruchnahme einer Konventionalstrafe/Regress durch den Auftraggeber vom Vertrag zurückzutreten. Bei einem Rücktritt wird der Auftragnehmer versuchen einen gleichwertigen Ersatz zu organisieren. Eine Garantie für einen gleichwertigen Ersatz kann der Auftragnehmer nicht übernehmen.

§ 5 Leistungserbringung durch den Auftragnehmer

Die gesamte Leistungserbringung durch den Auftragnehmer umfasst die Anlieferung und den Aufbau des gebuchten Equipments, ggf. die Durchführung seiner Aufgabe bei der Veranstaltung sowie den Abbau und den Abtransport des Equipments. Der Aufbau und Abtransport findet, soweit nichts anderes vereinbart wurde, unmittelbar vor bzw. nach der Veranstaltung statt. Sollte der Aufbau/Abbau seitens des Auftraggebers zu einer anderen Zeit erwünscht oder notwendig sein, so werden die Kosten für weitere An- und Abfahrten gesondert geregelt. Sollte ein Auf- oder Abbau seitens des Auftragnehmers zu einem gesonderten Zeitpunkt notwendig sein, wird der Auftraggeber damit nicht belastet.

5.1. Equipment bei Engagement eines Discjockeys oder Künstlers mit inkludierter Technik.

Der Umfang des Equipments besteht grundsätzlich aus einer Beschallungsanlage mit der Eignung für Örtlichkeiten bis ca. 120 Personen, Abspielgeräte für Musik-Daten, ein kabelgebundenes Mikrofon, mindestens einer farbigen Tanzflächenbeleuchtung sowie eines Strahlen-Lichteffekts, Peripheriegeräte und Kabel zum technischen Betrieb des Equipments. Eine Erweiterung der Beschallungsanlage oder der Beleuchtung, sowie Mittel zur Raum- und Bühnengestaltung und –Dekoration, einer Podestfläche oder einer Wetterschutz-Überdachung, bedarf einer zusätzlichen Vereinbarung.

5.2. Erscheinungsbild des Aufbaus

Der Aufbau des Equipments und sein äußeres Erscheinungsbild wird im Ermessen des Auftragnehmers und nach den geltenden Vorschriften der Veranstaltungstechnik und der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) von ihm selbst oder den von ihm beauftragten Fachkräften getätigt und ist bis zum vereinbarten Zeitpunkt erledigt.

5.3. Leistungserbringung

Der Auftragnehmer ist zum vereinbarten Zeitpunkt „einsatzbereit“ und in der Lage einen fertigen Aufbau nachzuweisen. Ab diesem Zeitpunkt ist eine musikalische Unterhaltung oder die technische Leistung möglich.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Zeitraum der Leistungserbringung seine Tätigkeit gewissenhaft, ordentlich und dem Anlass der Veranstaltung entsprechend mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auszuüben!

Das Risiko des „Erfolgs“ „Misserfolgs“ einer Veranstaltung trägt allein der Auftraggeber!

5.4. Beginn und Ende des Leistungszeitraumes, Pausenregelung

Leistungen über den vereinbarten Leistungszeitraum hinaus (Überstunden)

werden im **stillschweigenden Einvernehmen** mit dem Auftraggeber ausgeführt
Der Auftraggeber bestimmt das Ende des Leistungszeitraumes indem er diesen rechtzeitig dem Auftragnehmer mitteilt.

Ausnahme: Der Auftragnehmer bestimmt das Ende des maximalen Leistungszeitraumes welcher den Grundzeitraum überschreitet, wenn dieser es aus konstitutionellen oder, nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber, terminlichen oder anderen gewichtigen Gründen als notwendig erachtet.
Bei Bedarf ist dem Auftragnehmer eine Pause für den Toilettengang zuzugestehen.
Nach Möglichkeit (nur bei Deejays möglich) wird die musikalische Leistungserbringung dabei nicht unterbrochen um den Fluss der Veranstaltung nicht zu stören.

5.5. Musikalische Leistungserbringung

Der Auftragnehmer ist letztendlich in der Ausgestaltung der zu erbringenden musikalischen Leistung frei. Musikwünsche vom Auftraggeber sowie Gästen oder dem Publikum werden im technisch möglichen und ethisch vertretbaren Rahmen von Auftragnehmer berücksichtigt.
Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet Musikwünsche zu erfüllen.

5.6. Technische Leistungserbringung

Unsere Technik ist immer in einem einwandfreien Zustand, unsere Techniker sind entweder ausgebildete Fachkräfte für Veranstaltungstechnik oder fachlich geschult.
Die Funktion der Technik gewährleisten wir durch gute Pflege, Lagerung und regelmäßige Wartung. Trotzdem kann es immer zu technisch bedingten Ausfällen kommen.
Sollte so ein Ausfall während der Veranstaltung vorkommen, wird die Zeit auf Kulanz, wenn möglich, ohne Berechnung für Überstunden hinterher angehängt.
Eine Kürzung der Gage ist in diesem Fall jedoch nicht möglich.

§ 6 Verpflichtungen des Auftraggebers / technische Voraussetzungen

Der Auftraggeber ist für die Erfüllung der folgenden Unterpunkte allein verantwortlich.
Gegebenenfalls hat er diese mit dem Inhaber oder Betreiber des Veranstaltungsortes im Vorfeld zu klären. Eventuelle Abweichungen müssen mit dem Auftragnehmer frühzeitig besprochen werden.

6.1. Standort / Bühne / Podestfläche für Deejays und Künstler

Der Veranstalter sorgt für einen ausreichen großen Standort für den Auftragnehmer und das Equipment. Der Standort muss gut beleuchtet, trocken, im Winter geheizt sein. Auch nach der Veranstaltung ist eine ausreichende Beleuchtung zwecks Abbau und Verladung des Equipments zu gewährleisten.

Die Grundfläche des Standortes (Bodenfläche, Bühne, Podestfläche etc.) darf 2m x 3m nicht unterschreiten und muss den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) entsprechen, darf also keine Notausgänge blockieren und muss **frei von weiteren Gegenständen** sein.

Der Standort (Bodenfläche, Bühne, Podestfläche etc.) muss sauber, schwingungsfrei, tritt- und standfest sein. Bei Bühnen- und Podestflächen muss die Absturzkante kontrastreich markiert sein und ab einer Höhe von mehr als 120 cm mittels eines stabilen zumindest hinten und an den Seiten Geländers gesichert sein!

Bei Außenveranstaltungen ist eine wetterfeste Überdachung zu stellen, welche gegen starke Sonneneinstrahlung, Wind, Regen, Schlagregen und Hagel schützt. Auf Wunsch sorgt der Auftragnehmer für solch eine Überdachung, welche dann unter Paragraph 5.1. der gesonderten Vereinbarung unterliegt.

6.2. Stromversorgung

Der Standort muss mit mindestens einer Schutzkontaktsteckdose nach VDE mit konstanter Wechselstrom-Spannung von mindestens 230 Volt und einer Absicherung von 16 Ampere versorgt sein. Diese Leitung muss frei von anderen Verbrauchern (Zapfanlagen, Lampen, Kühlschränken) sein. Bei CEE-Anschlüssen (Kraftstrom) muss ein TÜV- und GS-geprüfter Kraftstromverteiler mit Schuko-Steckdosen vorhanden sein. Eine gewollt hervorgerufene Unterbrechung der Stromversorgung während der Veranstaltung ist unbedingt zu Unterlassen und bei technischer Notwendigkeit (z.B. auf Schiffen) mit dem Auftragnehmer im Vorfeld zu besprechen.

6.3. Zufahrt / Zugang zum Standort

Die Zufahrt zum Veranstaltungsort muss für PKW frei befahrbar, befestigt und die Entladestelle nahe am für den Auftragnehmer angedachten Standort befindlich sein.

Der Veranstalter trägt Sorge für einen freien Zugang zum für den Auftragnehmer angedachten Standort (Bodenfläche, Bühne, Podestfläche etc.), mindestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Für den Abbau gilt: mindestens zwei Stunden Zeit für den Abbau, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Freier Abgang vom Veranstaltungsort, freie Be- und Entladezone und freie Abfahrtsmöglichkeit des Transportfahrzeugs.

Für diese Zeiträume darf dieser Standort nicht von anderen Künstlern, Musikern, oder Musikgruppen und/oder deren Equipment besetzt oder mit anderen Gegenständen (Tische, Stühle, Technik u.s.w.)verstellt sein, damit der Auf- und Abbau reibungslos durchgeführt werden kann. Eine freie Fläche von mindesten zehn m² vor dem angedachten Standort muss für die Zeit des Auf- und Abbaus gewährleistet sein.

Im Falle einer Veranstaltung über ein- oder mehrerer Tage hinaus, ist der Veranstalter / Auftraggeber verpflichtet jegliche Zugangsmöglichkeiten für unbefugte Personen auszuschließen, wenn das gebuchte Equipment stehen bleiben muss. Bei einer Zelt- oder Open-Air-Veranstaltung ist in diesem Falle qualifiziertes Wach-Personal zu engagieren. Kann seitens des Auftraggebers kein qualifiziertes Wach-Personal gestellt werden, muss der Auftragnehmer im Vorfeld rechtzeitig darüber informiert werden. In diesem Falle wird der Auftragnehmer Sicherheitspersonal engagieren. Die dafür entstehenden Kosten werden dann dem Auftraggeber nach Absprache gesondert in Rechnung gestellt.

6.4. Hilfskräfte

Bei schwer zugänglichen oder hoch gelegenen Standorten, welche z.B. nur über unbefestigte Böden, Treppen von mehr als fünf Stufen oder über Leitern erreichbar sind, stellt der Auftraggeber mindestens eine geeignete Hilfskraft zum Auf- **und** Abbau des Equipments **vor und nach** der Veranstaltung zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist in diesem Falle im Vorfeld über die strukturelle Gegebenheit des Zugangs zu informieren, damit ein erweiterter Zeitraum für den Aufbau eingeplant werden kann. Kann seitens des Auftraggebers keine geeignete Hilfskraft gestellt werden, muss der Auftragnehmer im Vorfeld rechtzeitig darüber informiert werden. In diesem Falle wird der Auftragnehmer entsprechendes Fachpersonal engagieren. Die dafür entstehenden Kosten werden dann dem Auftraggeber nach Absprache gesondert in Rechnung gestellt.

6.5. Nutzungsgewähr / Verpflegung Ein **kostenloser PKW-Parkplatz und ggf. Anhängerstellplatz** in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes wird Auftragnehmer zugesichert.

Ein **geschlossener Umkleideraum** wird dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt.

Kostenlose **WC-Nutzung** wird dem Auftragnehmer gewährleistet.

Speisen und Getränke sind im üblichen Rahmen für den Auftragnehmer frei.

Eventuelle Übernachtungsmöglichkeiten für den Auftragnehmer und ggf. seiner Hilfskräfte werden gesondert vereinbart.

§ 7 Zahlungen / Gage

7.1. Grundgage

Die Höhe der Gagen / Leihgebühren / Aufwendungen / Kosten werden vertraglich im Vorfeld vereinbart.

Bei der Gage (ohne Überstunden) handelt es sich immer um die Grundgage.

Das Prinzip der Grundgage:

Die Grundgage ist die Gage für den vereinbarten Zeitraum ohne Überstunden, z.B. 6 Stunden.

Sollte eine Veranstaltung, aus welchen Gründen auch immer, abgebrochen werden müssen, ist nur die Grundgage zu zahlen, nicht jedoch die voraussichtlichen Überstunden.

7.2. Zahlungen

sind ausschließlich und ohne Abzüge nur an den Auftragnehmer, unabhängig vom Erfolg der Veranstaltung zu leisten.

Zahlungen sind direkt vor, während oder nach der Veranstaltung in bar und in der Währung „EURO“ / „€“ in der vereinbarten Höhe zu 100% in Scheinen zu leisten. Kreditkarten, Schecks e.t.c. werden nicht akzeptiert. Zahlungen durch Überweisungen bedürfen vorab einer gesonderten Vereinbarung. Ist dies der Fall, ist auf dem Überweisungsträger unbedingt die Rechnungsnummer als Verwendungszweck anzugeben.

7.3. Steuer

Eine Mehrwertsteuer oder Umsatzsteuer wird aufgrund der Gewerbeform nicht abgeführt und in Rechnungen entsprechend nicht ausgezeichnet. Für die Abgabe der Einkommenssteuer ist jeder Künstler oder Deejay selbst verantwortlich.

7.4. Gebühren

Anfallende Gebühren oder Kosten dürfen vom Veranstalter nicht einbehalten werden.

§ 8 GEMA / Lizenzgebühren

Für die Anmeldung und Zahlung der Gebühren an die GEMA ist alleine der Veranstalter /Auftraggeber verantwortlich und dürfen nicht von der Gage abgezogen werden (siehe §7)

Wird für die GEMA in Bezug auf die Veranstaltung eine Liste der gespielten Titel benötigt, ist dies dem Auftragnehmer **vor** der Veranstaltung mitzuteilen.

Eine solche Liste wird jedoch grundsätzlich NACH erfolgter Veranstaltung herausgegeben

§ 9 Haftung

9.1. Sach- und Personenschäden

Der Veranstalter/Auftraggeber haftet ausschließlich vor, nach und während der Veranstaltung für Personen- und Sachschäden, sofern ein Schaden nicht durch ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten durch den Auftragnehmer verursacht wurde.

Der Veranstalter/Auftraggeber haftet ebenfalls für Schäden an dem Equipment sowie an Datenträgern des Auftragnehmers die vor, nach oder während der Veranstaltung durch den Veranstalter/Auftraggeber oder seiner Gäste verursacht werden. Ebenfalls haftet der Veranstalter / Auftraggeber für Schäden deren Ursache auf fahrlässiges Handeln seinerseits oder auf Nichteinhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen zurückzuführen sind.

9.2. Unvorhersehbarkeiten

Kann der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen aufgrund von unvorhersehbaren Umständen wie höhere Gewalt, Verspätung aufgrund unvorhersehbarer Verkehrssituationen, Naturkatastrophen, einer behördlichen Anordnung in Bezug auf die Veranstaltung oder Betriebsstörungen wie Stromausfall /Spannungsschwankungen beim Veranstaltungsort usw. nicht erbringen, so hat der Auftraggeber kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag, ebenso hat der Auftraggeber kein Recht auf Zurückhaltung der vereinbarten Gagen und Gebühren, und keinen Anspruch auf Schadensersatz an den Auftragnehmer.

9.3. Pandemie

Wir verweisen auf § 3 Abs. 3.4

9.4. Das Risiko der Kalkulation trägt der Auftraggeber!

Sollte die Veranstaltung aufgrund ausbleibender Besucherzahlen nicht stattfinden oder als misslungen angesehen werden, oder keinen Gewinn oder gar einen Verlust nach sich ziehen, ist dies das alleinige Risiko des Auftraggebers.

Ist eine dritte Person oder Firma dem Auftraggeber eine Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen, besteht ebenfalls kein Recht auf Zurückhaltung der vereinbarten Gagen und Gebühren.

§ 10 Teilunwirksamkeit, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Grundsätzlich zählt das anwendbare Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollten einzelne aufgeführte Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen von ALBERS – EVENT UND ENTERTAINMENT nicht gültig oder rechtlich unwirksam werden, so sind alle übrigen Bestimmungen nicht davon berührt. Alle unwirksamen Bestimmungen werden dann in ihrem Zweck in rechtswirksamer Weise erfüllt und umgeschrieben.

Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragsgegenstand.

Der Gerichtsstand für beide Parteien ist die zuständige Gerichtsbarkeit des Wohnorts des Auftragnehmers.

Besondere Bedingungen während der Dauer einer Pandemie

Die Planung einer Veranstaltung birgt während der offiziellen Dauer der Pandemie besondere Risiken, die berücksichtigt werden müssen. Eine Veranstaltung kann aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung, z.B. des Covid-19-Virus kurzfristig mit Einschränkungen stattfinden oder muss ganz abgesagt werden. Dieser Tatsache ist sich ein Veranstalter insbesondere bei Indoor-Veranstaltungen bewusst!

Andere Veranstaltungen können jedoch andererseits häufig unter „normalen“ Bedingungen stattfinden, wie zum Beispiel Konzerte mit Abstand oder Open-Air Aufführungen. In Hinblick auf die Möglichkeit eines abgelehnten Engagements zu einer solchen Veranstaltung gelten während der Pandemie besondere Bedingungen bei Absagen

- Bei Rücktritt / Stornierung nach Ablauf der Rücktrittsfrist von 14 Tagen beträgt die Stornogebühr 50% der vereinbarten Gage.
- Sollte zwischen beiden Parteien ein Ersatztermin zustande kommen, werden 25% der Stornogebühr mit der fälligen Gage des Ersatztermins verrechnet.
- Voraussetzung für die Verrechnung: Dieser Ersatztermin bedarf der Zustimmung beider Parteien und muss innerhalb von 12 Monaten nach dem ursprünglich angesetzten Termin stattfinden.
- Sollte die Veranstaltung aufgrund ausbleibender oder beschränkter Besucherzahlen nicht stattfinden oder als misslungen angesehen werden, oder keinen Gewinn oder gar einen Verlust nach sich ziehen, ist dies das alleinige Risiko des Auftraggebers.
- Ist eine dritte Person, Firma oder Institution dem Auftraggeber eine Zahlungsverpflichtung oder Zusage von Fördergeldern nicht nachgekommen, besteht ebenfalls kein Recht auf Zurückhaltung der vereinbarten Gagen und Gebühren.
- Diese Regelung ist gültig während der offiziellen Dauer der Corona-Pandemie

Der Auftragnehmer ist nicht verantwortlich für die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung z.B. des Covid-19-Virus, hat sich aber an die erforderlichen Regelungen zu halten: z.B. 3-G-Regel , 2-G-Regel, 2-G-Plus-Regel.

Unsere Dee Jays, Musiker und Techniker sowie Helfer, Betreuer oder Begleiter sind alle geimpft und verfügen über vollständigen, möglichen Impfschutz.

Sollte ein Gesundheitstest notwendig sein, wird dieser vom Auftragnehmer vorgelegt. Die Kosten dafür trägt der Auftragnehmer.

Während der Auf- und Abbauarbeiten ist für ausreichend Platz und Abstand von betriebsfremden Personen der Firma „Albers Event & Entertainment“ zu sorgen.

Diese Tätigkeiten sind nur bedingt mit Maske durchführbar.

Die Tätigkeit als Dee Jay oder Sänger*in ist NICHT mit Maske durchführbar!

Jedoch kann mit Gültigkeit der Anordnung durch Bund, Länder und Kommunen eine durchsichtige Trennwand gegen die Verbreitung von Aerosolen bereitgestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass auch Maßnahmen zum Schutz unserer Dee Jays, Musiker und Techniker eingehalten werden müssen!